

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	
Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss	31.08.2023	nicht öffentlich
Hauptausschuss	06.09.2023	nicht öffentlich
Kreistag	20.09.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2024 – AGS 2024)

Gesetzliche Grundlage: Kreislaufwirtschaftsgesetz
Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
Sächsisches Kommunalabgabengesetz

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Amt für Abfallwirtschaft

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2024 – AGS 2024) auf der Grundlage der erstellten Abfallgebührenkalkulation gemäß Anlage.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Der Landkreis Zwickau betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung als öffentliche Einrichtung. Die abfallwirtschaftlichen Leistungen werden in der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2024 – AWS 2024) – Verweis auf Beschlussvorlage BV/652/2023 – beschrieben.

Für die Benutzung seiner Entsorgungseinrichtungen sind Gebühren auf Grundlage einer Satzung zu erheben. Zur Bemessung der Abfallgebühren ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Der als Grundlage der noch geltenden Abfallgebührensatzung vom 27. September 2018 festgelegte Kalkulationszeitraum von fünf Jahren endet zum 31. Dezember 2023. Somit macht sich eine neue Abfallgebührensatzung sowie eine Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum ab 1. Januar 2024 erforderlich.

In Vorbereitung der Erarbeitung der Abfallgebührensatzung und der Kalkulation der Abfallgebühren kam die zur Abstimmung eingerichtete Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft, bestehend aus Mitgliedern der Kreistagsfraktionen sowie der Verwaltung, zu zwei Beratungen zusammen.

In der Arbeitsgruppe wurden grundlegende Eckpunkte für die Gestaltung der Gebühren ab dem Jahr 2024 vorbereitet:

1. Bestimmung des Kalkulationszeitraumes von vier Jahren vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027;
2. Berücksichtigung der Aufwendungen für eine einmal jährliche Biotonnenreinigung in Umsetzung der Maßnahme 3.1 aus dem Abfallwirtschaftskonzept 2021 – 2030 des Landkreises Zwickau;
3. Beibehaltung der Gebührengestaltung der Leistungsgebühr Bioabfall, welche gegenüber dem Restabfall wie bisher um 40 % niedriger angeboten wird.

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommene Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, und basiert auf dem im Bearbeitungszeitraum vorliegenden Kenntnisstand der Entwicklung der Abfallmengen, der Leistungsentgelte der beauftragten Dritten, der Verwertungs- und Beseitigungsentgelte bzw. -gebühren sowie aller sonstigen im Rahmen der Betreibung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Landkreises Zwickau gemäß Abfallwirtschaftssatzung 2024 ansatzfähigen Kosten. Zusätzlich sind in diese die Ergebnisse und Prognosen auf der vorläufigen Nachkalkulation für den noch nicht abgeschlossenen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2023 eingeflossen. Die im Ergebnis der vorläufigen Nachkalkulation festgestellte Kostenüberdeckung wurde in der Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2027 aufwandsmindernd berücksichtigt.

Für den geplanten Kalkulationszeitraum wurde im Ergebnis ein Gebührenbedarf in Höhe von jährlich 18,7 Mio. Euro ermittelt. Dies entspricht einer Steigerung von 22,4 % gegenüber dem vorherigen Kalkulationszeitraum. Unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Kalkulationszeitraumes stellt dies eine Kostensteigerung von ca. 4,5 % pro Jahr seit 2019 dar, in der sich u. a. die derzeitige Inflation widerspiegelt.

Für eine kostendeckende Betreuung der öffentlichen Einrichtung macht sich in Folge dessen eine Anhebung der Abfallgebühren ab dem Jahr 2024 erforderlich.

Die kalkulierten Gebührensätze sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Gebührenart	Mengeneinheit	Gebühr 2024 - 2027	Momentane Gebühr	Veränderung
<u>Sockelgebühr</u>				
Haushalte	Einwohner	28,44	23,04	+23,44 %
andere Herkunftsbereiche	Einwohner- gleichwert	28,44	23,04	+23,44 %
<u>Restabfall</u>				
Leistungsgebühr Restabfall				
Abfallsack 70 l	Säcke	3,50	2,90	+20,69 %
R-60 l	Leerungen	2,53	2,15	+17,64 %
R-80 l	Leerungen	3,38	2,87	+17,64 %
R-120 l	Leerungen	5,06	4,30	+17,64 %
R-240 l	Leerungen	10,12	8,60	+17,64 %
R-1.100 l	Leerungen	46,35	39,40	+17,64 %
<i>Leistungsgebühr pro Liter Gefäßvolumen (60 l - 1.100 l)</i>		0,042	0,036	
<u>Bioabfall</u>				
Leistungsgebühr Bioabfall				
B-60 l	Leerungen	1,52	1,29	+17,64 %
B-80 l	Leerungen	2,02	1,72	+17,64 %
B-120 l	Leerungen	3,04	2,58	+17,64 %
B-240 l	Leerungen	6,07	5,16	+17,64 %
<i>Leistungsgebühr pro Liter Gefäßvolumen (60 l - 240 l)</i>		0,025	0,022	
Transportgebühr Elektro(nik)-Altgeräte				
Anfahrtsgebühr	Stück	11,50	10,00	+15,00 %
Abholgebühr für Großgeräte (50 cm - 149 cm)	Stück	5,75	5,00	+15,00 %
Abholgebühr für Maxigeräte (150 cm bis 300 cm)	Stück	46,00	40,00	+15,00 %
Zusatzgebühr Bereitstellungsservice				
	Vorgänge	3,52	1,19	+195,96 %
Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung				
Behälter bis 240 l	Vorgänge	10,00	8,20	+21,95 %
Behälter 1.100 l	Vorgänge	50,00	41,00	+21,95 %

Mit der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation werden erstmalig seit dem Jahr 2014 die

Abfallgebühren angehoben. Im Vergleich verbleibt die Abfallgebührenbelastung je Einwohner und Jahr jedoch weiterhin unter dem sachsenweiten Durchschnitt.
Die Gebührenentwicklung im Zeitraum beginnend ab dem Jahr 2014 bis zum Ende des geplanten Kalkulationszeitraumes im Jahr 2027 ist in folgender Tabelle ersichtlich.

Kalkulationszeitraum	Sockelgebühr/Jahr (je Person) in Euro	Volumenabhängige Leistungsgebühr Restabfall (je Liter) in Euro	Volumenabhängige Leistungsgebühr Bioabfall (je Liter) in Euro	Abfallgebühren je Einwohner /Jahr Landkreis Zwickau Ø in Euro	Abfallgebühren je Einwohner /Jahr Freistaat Sachsen Ø in Euro
2014 bis 2018	24,00	0,036	0,025	47,00	57,00
2019 bis 2023	23,04	0,036	0,022	49,00	66,00 ¹
2024 bis 2027	28,44	0,042	0,025	62,00	n.a.

Die vorgelegte Abfallgebührenkalkulation geht von der kostendeckenden Betreuung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau im Kalkulationszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 aus.

Ab dem 01.01.2025 sind die Vorgaben des § 2b Umsatzsteuergesetz zu berücksichtigen. Dies betrifft bestimmte steuerbare bzw. steuerpflichtige Leistungen. Aufgrund dessen werden die Gebühren für den Transport von Elektro(nik)-Altgeräten und den Bereitstellungsservice für das Jahr 2024 brutto, inkl. Mehrwertsteuer und für die Jahre 2025 bis 2027 netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Diese Abfallgebührensatzung 2024 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2019 – AGS 2019) vom 27. September 2018 außer Kraft.

Anlage

Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2024 – AGS 2024)

¹ Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung im Freistaat Sachsen im Jahr 2021 (neuere Daten nicht verfügbar), Quelle: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Siedlungsabfallbilanz 2021 für den Freistaat Sachsen, Seite 51, Tabelle 26.; Abrufbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/41575>.